

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Band: 55 (1977)
Heft: 3

Rubrik: AHV Information : Ungleichheiten in der AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AHV INFORMATION

Ungleichheiten in der AHV

Zur Eintretensdebatte der 9. AHV-Revision

Die AHV ist, wie das Wort sagt, eine Versicherung. Sie ist aber auch ein Sozialwerk — der eine wird mehr zu Leistungen herangezogen als der andere. Hat der Wohlhabende einen grösseren Beitrag zu leisten, ist das nicht stossend. Wird aber die Sozialleistung von einer Gruppe verlangt, die einfach dazu gezwungen wird, weil sie eine Minderheit darstellt, ist das zu beanstanden. Wohl kein anderer Zivilstand hat in unserm Land eine so grosse Solidaritätsleistung an die AHV zu erbringen, wie die ledigen Personen. Sie zahlen zwar gleich wie die verheirateten Männer und die berufstätigen Ehefrauen, nämlich in Prozenten ihres Lohnes. Trotzdem die Beiträge des Ehemannes nicht nur ihm, sondern auch seiner Gattin gutgeschrieben werden, und wenn der Mann bei seinem Tode unmündige Kinder hat, auch diesen die Beiträge zugute kommen, ist dagegen nichts einzuwenden. In einem Sozialstaat verlangt der Familienschutz Solidaritätsbeiträge von andern Gruppen. Dass aber bei gewissen Gruppen in bezug auf die Beitragsleistungen strengere Auflagen gemacht werden, ist ungerecht.

Ich setze mich für die ledige Frau ein

Bei den ledigen Frauen ist der Durchschnitt aller ihrem Jahrgang entsprechenden Beitragsjahre massgebend und das führt zu grossen Verschiedenheiten gegenüber den Ehefrauen, den verwitweten und den meisten geschiedenen Frauen. Stark benachteiligt sind besonders die ledigen Frauen der untersten Schicht, die seit 1948 beitragspflichtig sind. Die bis Ende der 50er Jahre beson-

ders niedrigen Frauenlöhne senken das Durchschnittseinkommen und damit die Höhe der zu erwartenden Rente.

Nur bei Männern, bei ledigen Frauen und bei geschiedenen Frauen (erst nach der Scheidung) verlangt man weiter eine lückenlose Beitragsleistung. Ganz besonders ungünstig wirkt sich das wiederum auf die ledige Frau aus, wenn es Jahre gibt, in denen keine Erwerbstätigkeit nachgewiesen werden kann. Die Erfahrung zeigt, dass pflegebedürftige Eltern, wenn sie nicht in ein Pflegeheim verbracht werden, fast durchwegs von einer ledigen Tochter, sicher nicht von einem verheirateten und auch weniger von einem ledigen Sohn gepflegt werden. Vielleicht hat diese ledige Frau aus Unkenntnis oder aus Irrtum die Beiträge in dieser Zeit nicht entrichtet. Eventuell glaubte sie, der nicht berufstätigen Ehefrau gleichgestellt zu sein. Diesen Ausfall an Beiträgen büsst sie, wenn sie in das Rentenalter kommt, indem sie nur eine Teilrente erhält. **Nie mehr wird die Hauspflege aufgewertet** werden können, wenn hier nicht eine neue Gesetzgebung der AHV anstelle der jetzigen Vorschriften in Kraft tritt.

In sehr vielen Betrieben arbeitet die Frau nur bis zum 60. Altersjahr — es ist dies auch eine Frage der Konstitution und Gesundheit. Die Berechtigung zum Rentenanspruch beginnt aber erst mit 62 Jahren. Selbst wenn die ledige Frau in den fehlenden zwei Jahren noch einen minimalen Beitrag leistet, senkt das wiederum die Altersrente in starkem Umfang.

Beispiele aus der Praxis

Einige Beispiele, errechnet von Fachleuten, mögen das Gesagte verdeutlichen und zeigen, dass die Frau je nach ihrem Zivilstand eine sehr verschieden hohe Altersrente erhält.

Vier Angestellte arbeiten im gleichen Betrieb zu den gleichen Bedingungen. Sie treten alle am 1. Januar 1977 ins AHV-Alter ein. Welcher Rentenanspruch steht ihnen zu? — Die **ledige** Angestellte A erhält aufgrund

ihres Durchschnittseinkommens von 1948 bis 1976, also nach 29 Jahren Beitragspflicht, Fr. 819.—.

— Die **geschiedene** Angestellte B hingegen tritt erst nach der Scheidung die Bürostelle an, jedoch zu den gleichen Bedingungen wie A. Ihre Rente wird bemessen am Durchschnittseinkommen der Jahre nach der Scheidung von 1966 bis 1976. Ihre Altersrente beträgt Fr. 1050.—.

— Die **verwitwete** Angestellte C arbeitet nur einen Nachmittag in der Woche, aber zu den gleichen Bedingungen wie A und B. Die Berechnung ihrer Rente erfolgt in erster Linie aufgrund des Durchschnittseinkommens ihres verstorbenen Gatten. (Er hatte, als er 1949 starb, während eines Jahres Beiträge an die AHV entrichtet und damit, wie es im Gesetz heisst, seinem Jahrgang entsprechend eine vollständige Beitragsdauer. Dieses als Durchschnitt geltende eine Jahr ist massgebend und berechtigt zur maximalen Rente.) Sie erhält Fr. 1050.—.

— Die **ledige** Angestellte D hat 20 Jahre Beiträge einbezahlt, früher jedoch während neun Jahren ihre Erwerbstätigkeit unterbrochen wegen der Pflege ihrer Mutter. Diese Beitragslücke büsst sie nun unverhältnismässig stark. Sie erhält eine monatliche Teilrente von Fr. 573.—.

So verschieden sind die vier weiblichen Büroangestellten, die am 1. Januar 1977 ins AHV-Alter eingetreten sind, eingestuft worden. Es ist verständlich, dass die Umfrage von Steffisburg zum Ergebnis kommt, das

kleinste Einkommen haben die ledigen Altersrentner. Eine umfassende schweizerische Statistik über die Beitragsleistungen würde zeigen, dass der Solidaritätsbeitrag der alleinstehenden Personen und speziell der ledigen Frau der unteren Schichten, gemessen am Rentenanspruch unverhältnismässig hoch ist.

Was ist unsererseits zu tun?

Derart krasse Ungleichheiten müssen mit der Zeit beseitigt werden.

Wird heute Eintreten auf die Revision der AHV beschlossen, werden diese Korrekturen erst in einem späteren Zeitpunkt erfolgen können. Wir Parlamentarier haben aber jetzt schon die Pflicht, für Publizität besorgt zu sein, damit nicht aus Unkenntnis Beitragslücken auftreten, die nachträglich so bitter gebüsst werden müssen.

Weiter möchte ich alle, die mit dieser Materie zu tun haben, ersuchen, bei den Berechnungen der Ergänzungsleistungen das Beste herauszuholen und den Betrag der Ergänzungsleistung so rasch wie möglich festzustellen. Es ist an sich erniedrigend genug, nach einem Leben harter Arbeit den Nachweis der Bedürftigkeit zuerst noch erbringen zu müssen.

*Dr. Hanny Thalmann
Nationalrätin, St. Gallen*

P.S. Das Votum erregte im Nationalrat Erstaunen. Es zeigte, dass der Grossteil der Männer von diesen Ungleichheiten nichts wusste.

Kurhaus Vierländer-Club Brunnen

am Vierwaldstättersee

(Inhaber des Gütesiegels der
«Pro Senectute»)

offeriert Ferienaufenthalte als
Sonderangebot für Rekonvaleszenten und Behinderte bis
31. Mai 1977 und 1. Oktober 77
bis 31. Mai 1978.

Verlangen Sie Prospekt bei
der Pro Senectute-Buchungsstelle Forchstrasse 127, 8032
Zürich, Tel. 01 / 55 51 91, oder
beim Kurhaus Vierländer-Club,
Telefon 043 / 31 29 25.

Auch einige definitive Altersplätze frei oder als Uebergangsaufenthalt, bis ein passendes Altersheim gefunden wird. Von den Krankenkassen anerkannt! Dipl. Krankenschwester im Hause! Beste Küche!

